

In der Senatssitzung am 4. August 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

31.07.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.08.2026

Aktualisierung der finanziellen Absicherung der Beauftragung der Bremer Aufbau-Bank GmbH mit der Wahrnehmung und Durchführung der operativen Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

A. Problem

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist ein Förderinstrument für die berufliche Aufstiegsfortbildung in allen Berufsbereichen. Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die gezielt auf ein öffentlich-rechtliches, nichtakademisches Fortbildungsziel vorbereiten, das oberhalb einer Erstausbildung liegt. Die operativen Aufgaben nach dem AFBG werden für die Freie Hansestadt Bremen seit dem 01.10.2006 durch die NBank wahrgenommen. Der entsprechende Durchführungsvertrag wurde von der NBank fristgerecht zum 31.12.2026 gekündigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat in seiner Sitzung am 25.11.2025 ([Vorlage 25.11.2025](#)) der unbefristeten Beauftragung und Finanzierung der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zur Durchführung der operativen Aufgaben nach dem AFBG zugestimmt. Auf dieser Grundlage wurden auch die staatliche Deputation für Arbeit sowie der Haushalts- und Finanzausschuss mit der Angelegenheit befasst. Für die Durchführungskosten der BAB wurden in der damaligen Vorlage für die Jahre 2026 bis 2029 Ansätze in Höhe von 406.230,00 €, 300.000,00 €, 320.000,00 € und 340.000,00 € und für die Folgejahre jeweils eine Kostensteigerung von 7% zugrunde gelegt; zur haushaltsrechtlichen Absicherung wurde eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 1.366.230,00 € für den Finanzplanungszeitraum 2026 – 2029 vorgesehen.

In der bisherigen Vorlage wurden unterschiedliche Annahmen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der von der BAB zu erbringenden Leistungen getroffen, die erst im weiteren Verlauf der Vertragsvorbereitung deutlich wurden

Seitens des Ressorts wurde bei der Kalkulation an die bisherige Abrechnungspraxis der NBank angeknüpft, bei der eine Belastung mit Umsatzsteuer nicht angefallen ist. Seitens der BAB wurde dem Kostenansatz demgegenüber ein Verständnis zugrunde gelegt, wonach es sich um Nettobeträge handelt und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzutritt.

Eine inzwischen erfolgte steuerliche Prüfung durch das Referat Q14 beim Senator für Finanzen hat ergeben, dass die Leistungen der BAB der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von NBank und BAB resultiert aus ihrer jeweiligen Rechtsform. Die NBank als Anstalt öffentlichen Rechts unterlag in diesem Zusammenhang nicht der Umsatzsteuerpflicht, während die BAB als privatrechtlich organisierte GmbH nach geltendem Umsatzsteuerrecht zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist.

Für das Jahr 2026 sieht der Vertrag eine Obergrenze in Höhe von 406.230,00 € vor, ohne dass diese ausdrücklich als Brutto- oder Nettobetrag bezeichnet ist. Vor dem Hintergrund der Beauftragung zugrunde liegenden Kostenverständnisses und der zwischenzeitlich vorgenommenen steuerlichen Einordnung wird auf diesen Betrag Umsatzsteuer anfallen. Die Umsatzsteuerpflicht der von der BAB erbrachten Leistungen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 UStG. Die BAB ist als privatrechtlich organisierte Kapitalgesellschaft (GmbH) Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Nach Abschnitt 2.11 Abs. 3 Satz 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) sind auch Tätigkeiten, die der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dienen, steuerbar, wenn sie nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sondern von einem Unternehmen des privaten Rechts (z. B. einer beliebigen GmbH) ausgeübt werden. Eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Die BAB

ist daher verpflichtet, auf ihre Leistungen die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu erheben.

Da die ursprünglichen Gremienbefassungen zur Beauftragung der BAB auf einer Kostenkalkulation ohne Umsatzsteuer basierten und die Umsatzsteuerpflicht erst nachträglich festgestellt wurde, ergibt sich eine Erhöhung der finanziellen Belastung gegenüber der bisherigen Beschlusslage. Aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und haushaltsrechtlichen Absicherung ist daher eine erneute Befassung der Gremien erforderlich, um die aktualisierten finanziellen Auswirkungen und die Anpassung der Verpflichtungsermächtigung zu beschließen.

B. Lösung

Die finanzielle Absicherung der Beauftragung der BAB wird aktualisiert. Dabei wird klargestellt, dass die in der Vorlage aus dem Jahr 2025 ausgewiesenen Durchführungskosten der BAB die nunmehr als erforderlich bewertete Umsatzsteuer nicht enthalten und deshalb fortzuschreiben sind.

Für das Jahr 2025 entstehen keine Durchführungskosten der BAB. Für das Jahr 2026 beträgt die vertraglich vereinbarte Obergrenze 406.230,00 €; nach steuerlicher Einschätzung wird auf diesen Betrag zusätzlich Umsatzsteuer anfallen. Für die Folgejahre 2027 bis 2029 erhöhen sich die bislang zugrunde gelegten Ansätze in Höhe von 300.000,00 €, 320.000,00 € und 340.000,00 € ebenfalls um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Auch ab dem Jahr 2029 fallen die Durchführungskosten für die BAB weiterhin an. Für die Zeit ab 2029 ist – wie bereits in der bisherigen Vorlage dargestellt – von einer jährlichen Kostensteigerung von etwa 7 % auszugehen, die sowohl auf die Nettokosten als auch auf die darauf entfallende Umsatzsteuer anzuwenden ist. Die Ansätze für die Folgejahre werden entsprechend fortgeschrieben, um tarifliche und IT-bedingte Kostensteigerungen sowie die Entwicklung des Umsatzsteuersatzes zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung des derzeit geltenden Regelsteuersatzes von 19 % ergeben sich rechnerisch zusätzliche Belastungen in Höhe wie unter den finanziellen Auswirkungen unter D. dargestellt. Die haushaltsrechtlich erforderlichen Beschlüsse zur Anpassung der Mittelbedarfe und der Verpflichtungsermächtigung werden auf dieser Grundlage für den Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2029 eingeholt.

An der fachlichen Entscheidung, die BAB mit der Wahrnehmung und Durchführung der operativen Aufgaben nach dem AFBG zu beauftragen, wird festgehalten. Die vorliegende Vorlage dient ausschließlich der Klarstellung und Aktualisierung der finanziellen Auswirkungen der bereits getroffenen Grundsatzentscheidung. Die Fortschreibung der Kostenansätze ab 2029 erfolgt analog zu den Vorjahren und wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung und Finanzplanung innerhalb des Ressorthaushalts berücksichtigt.

C. Alternativen

In der ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde die Beauftragung der BAB sowohl aus finanziellen als auch aus strukturellen Gründen empfohlen. Die geprüften Alternativen – insbesondere die Durchführung in der Abteilung Arbeit – standen entweder nicht zur Verfügung oder wären mit mindestens vergleichbaren, tendenziell sogar höheren Kosten verbunden gewesen. Auch nach Berücksichtigung der nun anfallenden Umsatzsteuer bleibt die Beauftragung der BAB die wirtschaftlichste und zugleich einzig realistische Option, da die Alternativen weiterhin nicht zur Verfügung stehen. Die aktualisierte Wirtschaftlichkeitsübersicht ist als Anlage beigefügt.

Auch nach erneuter Prüfung der Alternativen bleibt die Beauftragung der BAB unter den aktuellen Rahmenbedingungen die wirtschaftlichste und praktikabelste Lösung.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Für die Durchführung der operativen Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch die BAB wurden in der bisherigen Vorlage für die Jahre 2026 bis 2029 und ff. Ansätze in Höhe von 406.230,00 €, 300.000,00 €, 320.000,00 € und 340.000,00 € zugrunde gelegt. Da die Beauftragung der BAB unbefristet erfolgt, ist die Darstellung der Finanzierung und der haushaltsrechtlichen Absicherung analog der Umgangsweise bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit bis zum Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraums auszurichten (siehe Ziffer 4.3. der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte.)

Da auf die Leistungen der BAB Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19 % anfällt, erhöhen sich diese Ansätze entsprechend. Daraus ergeben sich für die Durchführungskosten der BAB folgende Beträge:

Jahr	Bisheriger Betrag ohne USt	Betrag USt	Betrag neu insgesamt
2026	406.230,00 €	77.183,70 €	483.413,70 €
2027	300.000,00 €	57.000,00 €	357.000,00 €
2028	320.000,00 €	60.800,00 €	380.800,00 €
2029 ff. ¹	340.000,00 €	64.600,00 €	404.600,00 €

Hieraus ergibt sich gegenüber der bisherigen Beschlusslage ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 77.183,70 € in 2026, 57.000,00 € in 2027, 60.800,00 € in 2028 und 64.600,00 € in 2029, insgesamt 259.583,70 € für den Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2029

Die bisher dargestellten Kosten der NBank für die Durchführung des AFBG sowie für die Aufstiegsfortbildungs-Prämie bleiben von der aktualisierten steuerlichen Bewertung der BAB unberührt.

Zur Finanzierung der Umsatzsteuer in 2026 sind auf der Haushaltsstelle 0301.671 68-7 „Durchführungskosten AFBG und Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ (Zweckbestimmung vormals: "An die NBank für die Durchführung des Ausbildungsförderungsgesetzes") über die bereits beschlossene Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 406.230 € hinaus weitere 77.184 € nachzubewilligen. Die Einsparung erfolgt bei der Haushaltsstelle 0305.684 60-0 „Zuschüsse der Arbeitsförderung zur Fachkräftegewinnung durch Ausbildung (Projektförderung)“.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der bisher unberücksichtigten Umsatzsteuer ist für den Zeitraum der Finanzplanung 2027 bis 2029 die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 182.400 € mit Abdeckung in den Jahren 2027-2029 bei der Haushaltsstelle 0301.671 68-7 „Durchführungskosten AFBG und Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ notwendig; 2027: 57.000 €, 2028: 60.800 € und 2029: 64.600 €. Zum Ausgleich für die zu erteilende zusätzliche VE in Höhe von insgesamt 182.400 € wird die veranschlagte VE bei der Haushaltsstelle 0305.684 60-0 „Zuschüsse der Arbeitsförderung zur Fachkräftegewinnung durch Ausbildung (Projektförderung)“ in dieser Höhe nicht in Anspruch genommen. Die barmittelmäßige Abdeckung ab 2027 erfolgt über die beschlossenen Ansätze der Haushalte 2026/27 sowie der Finanzplanung bei der Haushaltsstelle 0301.671 68-7 „Durchführungskosten AFBG und Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ und wird somit innerhalb des PPL 31 sichergestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

¹ Für die Folgejahre wird weiterhin mit einer jährlichen Kostensteigerung von etwa 7% gerechnet. Diese berücksichtigt tarifliche und IT-bedingte Mehrkosten und soll eine auskömmliche finanzielle Absicherung gewährleisten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Durchführungskosten (vgl. Senatsvorlage 25.11.2025).

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen mit dieser Vorlage nicht.

Genderprüfung

Genderbezogene Auswirkungen entstehen mit dieser Vorlage nicht. Die finanzielle Korrektur betrifft ausschließlich die steuerliche Behandlung der Durchführungskosten der BAB und verändert die Zugangsmöglichkeiten zu Leistungen nach dem AFBG nicht.

Klimacheck

Es ergeben sich aus dieser Vorlage keine Auswirkungen auf das Klima.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der weiteren Vertragsvorbereitungen festgestellt wurde, dass auf die Leistungen der Bremer Aufbau-Bank GmbH im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19% anfällt und dadurch ein zusätzlicher Mittelbedarf entsteht.
2. Der Senat stimmt der Nachbewilligung in 2026 bei der Haushaltsstelle 0301.671 68-7 „Durchführungskosten AFBG und Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ in Höhe von 77.184 € zu. Die Deckung erfolgt durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 0305.684 60-0 „Zuschüsse der Arbeitsförderung zur Fachkräftegewinnung durch Ausbildung (Projektförderung)“
3. Der Senat stimmt der Erteilung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0301.671 68-7 „Durchführungskosten AFBG und Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ in Höhe von insgesamt 182.400 € (2027: 57.000 €, 2028: 60.800 € und 2029: 64.600 €) zu.
4. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wird gebeten, die Deputation für Arbeit zu befassen und die erforderlichen haushaltsrechtlichen Beschlüsse über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Aktualisierung der finanziellen Absicherung der Beauftragung der Bremer Aufbau-Bank GmbH mit der Wahrnehmung und Durchführung der operativen Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit ☒ einzelwirtschaftlichen
☐ gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

☒ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

☐ Nutzwertanalyse ☐ ÖPP/PPP Eignungstest ☐ Sensitivitätsanalyse ☐ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umsetzung bei der BAB	1
2	Umsetzung in der Abteilung Arbeit	2
3	Umsetzung beim Studierendenwerk Bremen	3

Ergebnis

Die Beauftragung der BAB ist die einzig realistische und umsetzbare Option. Bereits im ursprünglichen Entscheidungsprozess war die BAB nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern vor allem aus tatsächlichen Gründen (fehlende Alternativen) die einzig verfügbare Lösung. Alternativen – insbesondere die Durchführung in der Abteilung Arbeit – stehen weiterhin nicht zur Verfügung, da die personellen und strukturellen Voraussetzungen fehlen. Auch nach Berücksichtigung der nun anfallenden Umsatzsteuer bleibt die BAB die einzig umsetzbare Option, da die Alternativen nicht realisierbar sind.

Weitergehende Erläuterungen

Die nachfolgende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde auf Basis der aktuellen Kostenansätze (inkl. Umsatzsteuer) für den Zeitraum 2026–2029 aktualisiert.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

1) Durchführung durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Die BAB verfügt über die notwendige Erfahrung und Kapazität zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Sie ist bereit und in der Lage, die Aufgabe ab 2026 zu übernehmen. Die Kosten für die Durchführung des AFBG bei der BAB belaufen sich im Zeitraum 2026–2029 – unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer – auf insgesamt **1.625.813,70 Euro**. Auch wenn die BAB damit nicht mehr günstiger ist als die rechnerisch betrachteten Alternativen, bleibt sie die einzig realistische und umsetzbare Option, da die anderen Alternativen aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

2) Durchführung in der Abteilung Arbeit

In der Abteilung Arbeit stehen keine personellen Kapazitäten für die Übernahme dieser Aufgabe zur Verfügung, sodass neues Personal rekrutiert und eingearbeitet werden müsste. Aufgrund der Andersartigkeit der Tätigkeiten im Vergleich zu den sonstigen Aufgaben der Abteilung Arbeit wäre die Schaffung neuer Strukturen und die Beschaffung sowie Unterhaltung einer eigenen IT-Infrastruktur mit entsprechender Fachsoftware und räumlicher Ausstattung erforderlich. Die Kosten für die Durchführung des AFBG in der Abteilung Arbeit würden sich im Zeitraum 2026–2029 auf insgesamt **1.494.650,56 Euro** belaufen. Die Erfahrung zeigt zudem eine hohe Fluktuation bei Sachbearbeitungsstellen im Bereich AFBG, was die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung erschwert. Die Verwaltung kann bei Personalabgängen nicht kurzfristig nachbesetzen, was zu Bearbeitungsrückständen führen würde. Da es sich um eine gesetzliche Aufgabe mit Fristenbindung handelt, wären Verzögerungen problematisch. Eine Durchführung in der Abteilung Arbeit ist daher aus strukturellen und organisatorischen Gründen nicht zu empfehlen.

Auch wenn die BAB nach Berücksichtigung der Umsatzsteuer nicht mehr günstiger ist als die rechnerisch betrachteten Alternativen, bleibt sie die einzig realistische und umsetzbare Option. Die anderen Alternativen stehen aus tatsächlichen Gründen (fehlende Kapazitäten, Ablehnung, strukturelle Hürden) nicht zur Verfügung. Die Entscheidung zugunsten der BAB ist daher weiterhin alternativlos und fachlich geboten.